

Vorlage für die Sitzung des Senats am 12.03.2013

„Umzüge von Schwangeren im SGB II bzw. XII-Bezug“
(Anfrage für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft)

Die Fraktion der CDU hat folgende Anfrage für die Fragestunde gestellt:

„Wir fragen den Senat:

Zu welchem Zeitpunkt dürfen schwangere Frauen bzw. junge Mütter im SGB II- bzw. XII-Bezug, deren Wohnung nach der Geburt des Kindes zu klein wird, in der Stadtgemeinde Bremen in der Regel in eine größere Wohnung umziehen?

Hält der Senat diesen Zeitpunkt für angemessen und warum dürfen betroffene Frauen den nötigen Umzug nicht schon früher durchführen?

Welche Maßnahmen plant der Senat, um den betroffenen Frauen zukünftig einen Umzug zu einem früheren Zeitpunkt zu ermöglichen und ab wann werden diese umgesetzt?“

Der Senat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Einschränkungen der Freizügigkeit sind grundrechtswidrig. Das Recht einer Person zur freien Wahl des Wohn- oder Aufenthaltsortes wird daher durch die Vorschriften des SGB II oder des SGB XII nicht beschränkt.

Umzugswünsche leiten sich erfahrungsgemäß aus plausiblen praktischen Überlegungen oder aus nachvollziehbaren persönlichen Gründen ab. Danach ist z. B. bei bestehender Schwangerschaft ein Umzug als erforderlich anzusehen, wenn die bisherige Wohnung zu klein ist. Umzugswünschen wird grundsätzlich ab der zwölften Schwangerschaftswoche entsprochen. Dieser Zeitpunkt korrespondiert mit dem normierten Anspruch eines Mehrbedarfes zu den Leistungen zum Lebensunterhalt für werdende Mütter.

Das Jobcenter Bremen und die Sozialzentren des Amtes für Soziale Dienste stellen jedoch keine überzogenen Erwartungen an die Hilfebedürftigen. Da bei der Wohnungssuche bisweilen schnelle Entscheidungen erforderlich sind, kann im Zuge einer notwendigen Flexibilität auch schon etwas früher einer Wohnungsanmietung zugestimmt werden. So macht es beispielsweise keinen Sinn, für die Anmietung einer angemessenen größeren Wohnung in der 11. Schwangerschaftswoche die Zusicherung zu den angemessenen Aufwendungen zu versagen.

Der Senat sieht keinen Anlass, die bisherige Praxis zu verlassen und plant mithin keine Veränderungen im Vorgehen der Leistungsbehörden.